

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbe-Dienstleistungen

1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

1.1. Regelfall: Das Auftragswerk

Der von Freundschafter erteilte Auftrag ist ein Urhebewerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes. Dem Auftraggeber werden einfache Nutzungsrechte zugesprochen, falls nichts anderes vereinbart ist. 1.2. Die Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) von Freundschafter sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart

- gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

 1.3. Ohne Zustimmung von Freundschafter dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen
- des Werkes ist unzulässig.
 1.4. Die Werke von Freundschafter dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber / Verwerter mit der Zahlung des Regelhonorars.
- 1.5. Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von Freundschafter.
- 1.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von Freundschafter.
- 1.7. Über den Umfang der Nutzung steht Freundschafter ein Auskunftsanspruch zu.

2. Honorar

- 2.1. Entwurf und Werkzeichnung sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung. Für diese Leistung berechnet Freundschafter:
- a. das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit
- b. das Werkzeichnungshonorar
- 2.2. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet Freundschafter ein Abschlagshonorar.
- 2.3. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer.
- 2.4. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.
- 2.5. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 2.6. Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragsvolumens zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist. 2.7. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Freundschafter Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 2.8. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich der Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

- 3.1. Korrekturen, die über 3 Korrektursteps hinausgehen, werden mit dem Stundensatz von 100,00€ gesondert berechnet. 3.2. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werk-zeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. 3.3. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technischen Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten. 3.4. Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber / Verwerter zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet. 3.5. Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z. B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z. B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nimmt Freundschafter nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber / Verwerter getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 3.6. Soweit Freundschafter auf Veranlassung des Auftraggebers / Verwerters Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber / Verwerter Freundschafter von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 3.7. Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

4.1. An den Arbeiten von Freundschafter werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
4.2. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an Freundschafter zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
4.3. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers / Verwerters.

5. Korrektur und Produktionsüberwachung

- 5.1. Vor Produktionsbeginn sind Freundschafter Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.2. Die Produktion wird von Freundschafter nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist Freundschafter ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

6. Haftung

- 6.1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird von Freundschafter nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.
- 6.2. Der Auftraggeber / Verwerter übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. 6.3. Soweit Freundschafter auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet Freundschafter nicht für die Leistungen und
- 6.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber / Verwerter. Delegiert der Auftraggber / Verwerter im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an Freundschafter, stellt er Freundschafter von der Haftung frei.

Arbeitsergebnisse der beautragten Leistungsbringer.

6.5. Nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung von Freundschafter nicht ausgeschlossen.

7. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind Freundschafter mindestens 10 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die Freundschafter auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

8. Gestaltungsfreiheit

8.1. Für Freundschafter besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

8.2. Die Freundschafter überlassenen Vorlagen (z. B., Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber / Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

9. Vetrag

Beide Seiten können den Auftrag kündigen. In diesem Fall sind die Honorare der bereits abgeschlossenen Phasen zu berechnen. Im Fall einer Stornierung von Kundenseite, wird ein Teilhonorar der bereits begonnen Phasen fällig.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von Freundschafter.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Teil 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung und Wartung von EDV-Hard- und Software sowie die Erbringung von sonst. EDV-Dienstleistungen

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden "Kunden" genannt) und Freundschafter, für die Wartung von Hardware und die Erbringung von sonstigen Informatik-Dienstleistungen von Freundschafter.

1.2 Die AGB sind integrierender Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und Freundschafter. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung der Wirksamkeit.

2. Zahlungsbedingungen

2.1 Rechnungen von Freundschafter für Dienstleistungen/Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. 2.2 Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus und Freundschafter hat Anspruch auf 8% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.

3. Beschaffung von Hard- und Software

Das Angebot von Freundschafter erfolgt unentgeltlich. Soweit in der Offerte nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt Freundschafter während 7 Tagen ab Ausstellungsdatum der Offerte an diese gebunden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder die schriftliche Annahme der Offerte. Sind mit späteren Bestellungs-/Vertragsänderungen Zusatzkosten für Freundschafter verbunden, trägt diese der Kunde gemäß den damals gültigen Ansätzen von Freundschafter.

4. Lieferung

4.1 Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für Freundschafter grundsätzlich freibleibend. Eine Lieferfrist beginnt frühestens mit der Auftragsbestätigung von Freundschafter, nicht jedoch vor Klärung aller technischer Einzelheiten. Wird kein spezieller Liefertermin ausdrücklich fest vereinbart, liefert Freundschafter in der Regel in Absprache mit dem Kunden.

4.2 Betriebsstörungen, insbesondere Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner von Freundschafter und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Freundschafter unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden zur Verlängerung der Lieferfristen und/oder Aufhebung der Lieferverpflichtung. 4.3 Der Versand von Produkten durch Freundschafter erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim

Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.

4.4 Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innerhalb von 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei Freundschafter geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum von Freundschafter und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

5.2 Sämtliche Preise in allen Offerten und Verträgen zwischen dem Kunden und Freundschafter verstehen sich in Euro.

5.3 Freundschafter erbringt die Lieferung zu Festpreisen. Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, die Spesen, allfällige Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Abladekosten. Es sei denn es wirt scchriftlich etwas anderes vereinbart. 5.4 Freundschafter ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

6. Garantie

6.1 Die Garantiezeit für die von Freundschafter gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Sie beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum. Teile, die in der Garantiefrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, bessert Freundschafter kostenlos aus oder ersetzt sie. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber Freundschafter, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen. Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei Freundschafter liegen.

6.2 Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:

a) der Fehler muss dokumentierbar und reproduzierbar sein und b) der Fehler bewirkt beim bestimmungsgemässen Gebrauch auf dem bezeichneten Computersystem und unter den in der Anleitung definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen eine Abweichung in Funktionen und Leistungen, welche die Anwendung für den bestimmungsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garantiezeit auftretende Mängel Freundschafter umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung von Freundschafter.

6.4 Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleis-

tungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von Freundschafter vollumfänglich ausgeschlossen.

7. Wartung und Pflege

7. Umfang von Wartung und Pflege

7.1 Die Wartung von Hardware bezieht sich nur auf die von Freundschafter gelieferten Teile und umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit und Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile sowie den Einbau technischer Verbesserungen.

7.2 Nicht als Wartungsleistungen gilt die Behebung von Defekten, die durch Fehlmanipulationen, externe Einflüsse, Einwirkungen von einer nicht von Freundschafter gelieferten Einrichtung, unsachgemässe Behandlung entstanden sind sowie der Ersatz von Verschleiss und/oder Verbrauchsmaterial. Solche Dienstleistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen von Freundschafter in Rechnung gestellt. Die Pflege von Software umfasst die Korrektur von Fehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases durch den Hersteller). Nicht als Wartungsleistung für die Pflege von Software gelten funktionelle Erweiterungen der Software. Solche Leistungen werden zusätzlich zu den aktuellen Tarifen von Freundschafter in Rechnung gestellt.

7.3 Auf Verlangen beteiligt sich Freundschafter an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist Freundschafter nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hard- oder gepflegte Software verursacht wurde, so werden diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen von Freundschafter in Rechnung gestellt.

7.4 Freundschafter behebt auf Verlangen und gegen separate Vergütung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

8. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

Während der Wartungsbereitschaft und Dienstleistungsbereitschaft nimmt Freundschafter Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Leistungen für Wartung und Pflege. Freundschafter beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innerhalb der im Wartungsvertrag resp. im Unterhaltsvertrag vereinbarten Zeit. Als Interventionszeit gilt die Zeit zwischen dem Anruf des Kunden an die Störungsmeldestelle von Freundschafter und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort.

9. Dokumentation, Protokoll und Rapport

- 9.1 Freundschafter stellt sicher, dass die entsprechende Dokumentation soweit erforderlich nachgeführt wird.
- 9.2 Freundschafter führt ein Wartungs- und Pflegeprotokoll soweit vorgesehen und stellt es dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Es enthält jene Informationen, welche für den weiteren Betrieb wesentlich sind.
- 9.3 Wird die Instandsetzung nach Aufwand abgegolten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes. Dieser Rapport wird durch den Kunden gegengezeichnet.

10. Vergütung/Zahlungsbedingungen

10.1 Freundschafter erbringt die Leistungen zu den im Angebot oder im Wartungsvertrag und Unterhaltsvertrag vereinbarten Wartungsund Aufwandsansätzen bzw. Aufwandspauschalen.

10.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung nötig sind. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten von Freundschafter werden zusätzlich verrechnet. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden. 10.3 Unvorhergesehener Mehraufwand bei der Ausführung von EDV-Dienstleistungen wird dem Kunden begründet dargelegt und gesondert abgerechnet.

11. Gewährleistung

11.1 Freundschafter gewährleistet eine sorgfältige Erbringung der Leistungen. Die Gewährleistung entfällt insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft. 11.2 Sind Wartung, Pflege und Unterhalt nicht erfolgreich, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Freundschafter behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

11.3 Hat Freundschafter die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung die entsprechenden Massnahmen von einer qualifizierten Drittfirma erbringen lassen. Die Kosten werden je zur Hälfte von Freundschafter und vom Kunden getragen. 11.4 Die Mängelrechte (gem. 11.1 bis 11.3) verjähren innerhalb einem Jahr ab Ausführung der Wartungs- oder Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen. Für arglistig verschwiegene Mängel können die Mängelrechte während zehn Jahren nach Ausführung geltend gemacht werden.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Ist der Wartungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er vorbehältlich bestehender Wartungsverpflichtungen aus Verträgen für die Beschaffung von Hard- und Software jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich, vorbehältlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt für Freundschafter 6 Monate, für den Besteller 3 Monate. Vorausbezahlte Vergütungen werden zeitanteilig zurückerstattet.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

13.2 Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

13.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
13.4 Verletzt ein Vertragspartner die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch EUR 50.000 – je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.

14. Haftung für Schäden

14.1 Freundschafter haftet für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, wie z. B. entgangenem Gewinn und ähnlichem. Freundschafter haftet bis zur Höhe einer Jahresvergütung des Kunden, maximal aber bis EUR 1000. Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung ausgeschlossen.

14.2 Freundschafter haftet nicht für mittelbaren und unmittelbaren Datenverlust vor/nach/während Analysen, Reparaturen und Ausführungen von Projekten.

15. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder ganz noch teilweise abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von Freundschafter.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Stand: 1. Juli 2011

Teil 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entwicklung von Applikationen und Websites

1. Allgemeine Regelungen

1.1 Der Gegenstand des Vertrages ist die programmtechnische Umsetzung einer Applikation oder Website. Ein Entwurf oder eine Gestaltung bedürfen der expliziten Nennung im Angebot.
1.2 Bestandteile des Angebots sind ausschließlich die im Angebot genannten Positionen. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nichtig, sofern nicht schriftlich im Angebot vermerkt.

2. Erweiterte Bestandteile

Nicht Bestandteil des Angebots ist die Veröffentlichung der Website oder Applikation im Internet, die Anmeldung der Website bei den gängigen Suchmaschinen, die Beschaffung der Internet-Domains und die Einbindung der Domain in das Internet durch eigene oder fremde Server.

3. Vergütung/Zahlungsbedingungen

- 3.1 Rechnungen von Freundschafter für Dienstleistungen/Lieferungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. 3.2 Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus und Freundschafter hat Anspruch auf 8% Verzugszins sowie Ersatz aller Mahn-, Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren Schadens.
- 3.3 Die Vergütung orientiert sich nach der voraussichtlichen Summe im Angebot.
- 3.4 Für Mehraufwendungen, die über die gemäß Angebot von Freundschafter geschuldeten Leistungen hinausgehen, vereinbaren die Parteien eine Stundenvergütung in Höhe von 100,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.
- 3.5 Soweit eine Abrechnung nach Einzelleistungen oder eine Stundensatzabrechnung vereinbart ist, verpflichtet sich Freundschafter, den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen, sobald die erbrachten Leistungen zu einer Vergütung führen, die höher ist als die voraussichtliche Summe des zugrundeliegenden Angebots.
 3.6 Der Auftraggeber hat Freundschafter Auslagen zu Reisekosten, Telekommunikation, Schriftverkehr und Druck-Proofs zu erstatten.
 3.7 Unabhängig von der Vergütungsart ist der Auftraggeber verpflichtet, jeglichen Mehraufwand von Freundschafter mit einem Stundensatz von 100,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer zu vergüten, der daraus resultiert, dass der Kunden seinen Verpflichtungen gemäß §6 nicht nachgekommen ist.
- 3.8 Freundschafter ist berechtigt, dem Auftraggeber Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den jeweils abgenommenen Teilleistungen von Freundschafter.

4. Wartung

Freundschafter verpflichtet sich, eine gebrauchstaugliche Website oder Applikation herzustellen und dem Kunden auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben. Dieser Vertrag umfasst nicht die Pflicht zur Pflege und Wartung der Website oder Applikation. Eine solche Pflicht von Freundschafter muss gesondert vereinbart werden.

5. Kompatibilität

Soweit nicht anders vereinbart, ist die gebrauchstaugliche Website oder Applikation bei Abgabe lauffähig unter den aktuellen Browserversionen von Mozilla Firefox, Google Chrome, Safari und Internet Explorer. Aus Kompatibilitätsgründen können optische Differenzen auftreten, die Freundschafter nicht zu verantworten hat. Gleichwohl bemüht sich Freundschafter um eine möglichst gute Benutzererfahrung.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt Freundschafter sämtliche Inhalte zur Verfügung, die von Freundschafter bei der Erstellung verwertet werden.
6.2 Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere sämtliche einzubindende Basismaterialien wie Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Videos und Tabellen.

6.3 Der Kunde verpflichtet sich, Freundschafter die gemäß vorstehenden Absätzen zu liefernden Basismaterialien und Inhalte spätestens unmittelbar nach Beendigung der Konzeptphase zur Verfügung zu stellen. Falls Vertragsgegenstand nur die programmtechnische Umsetzung ist, so ist vom Auftragnehmer die Lieferung der Basismaterialien unverzüglich vorzunehmen. Andernfalls kann die Abgabefrist von Freundschafter verschoben werden.

6.4 Für die zur Verfügung gestellten Inhalte ist allein der Kunde verantwortlich. Er versichert Freundschafter, dass sämtliche Materialien und Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden können. Er versichert insbesondere, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt.

7. Abnahme

Freundschafter überträgt dem Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht. Dies unter der Bedingung, dass der Auftraggeber die geschuldete Vergütung vollständig an Freundschafter entrichtet hat. Bis zur vollständigen Entrichtung verbleiben sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte bei Freundschafter.

8. Abnahme

8.1 Nach Fertigstellung der Website oder Applikation ist Freundschafter verpflichtet, dem Auftraggeber die Website oder Applikation auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen. Entspricht die Website oder Applikation den vertraglichen Anforderungen, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet.
8.2 Während der Herstellungsphase ist Freundschafter berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile der Website oder Applikation zur Teilabnahme vorzulegen. Entsprechen die einzelnen Bestandteile der vertraglichen Anforderungen, ist der Auftraggeber zur Teilabnahme verpflichtet.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Für Mängel der Website oder Applikation haftet Freundschafter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, jedoch maximal mit 1000 Euro.
- 9.2 Freundschafter ist für die Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist Freundschafter nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.
 9.3 Der Auftraggeber stellt Freundschafter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf den Inhalt der Website oder Applikation stützen und verpflichtet sich, Freundschafter die Kosten zu ersetzen, die Freundschafter wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen
- 9.4 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Freundschafter nur bei Verletzung vertragwesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von Freundschafter auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Freundschafter gilt.

10. Kündigung

Der Vertrag kann von Auftraggeber und Freundschafter nur aus wichtigem Grund in Schriftform gekündigt werden. Als wichtiger Grund wird vereinbart, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten gemäß §6 nachhaltig verletzt oder trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zu Abschlagszahlungen gemäß §3 nicht nachkommt.

11. Schlussbestimmungen

Der Gerichtstand ist Hamburg. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Lücken dieses Vertrags.

Stand: 1. Februar 2016